

Grimlowski, Christoph

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2020 08:16
An: Grimlowski, Christoph
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum Antrag auf Verkaufsoffene Sonntage auf dem Stadtgebiet der Stadt Radevormwald im Jahr 2020

Ihr Zeichen: 32-30-10 Gri

Ihr Schreiben: 06.02.2020

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis

gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

hier: Verkaufsoffene Sonntage 2020 auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrter Herr Grimlowski,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplanten Sonntagsöffnung 2020 auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald.

Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter

anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung.

Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen. Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Mit freundlichen Grüßen



Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Hans-Böckler-Platz 9

50672 Köln

Telefon: 0221/48558443

Telefax: 0221/48558309

Mobil: 0160/1563861

www.bz.kbl@verdi.de

Von: Grimlowski, Christoph

Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2020 17:55

An: Munkler, Britta

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage Radevormwald 2020

Sehr geehrte Frau Munkler,

als Anlage übersende ich Ihnen ein Anschreiben nebst den dazu gehörigen Anlagen als PDF-„Gesamtpaket“ mit der freundlichen Bitte um Ihre Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stadt Radevormwald

Ordnungsamt
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Christoph Grimlowski

Telefon: +49 2195 606 302

Telefax: +49 2195 606 116

E-Mail: Christoph.Grimlowski@radevormwald.de

Internet: www.radevormwald.de

Grimlowski, Christoph

Von: Pastoralbüro Sankt Marien <pastoralbuero@sankt-marien.de>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 12:22
An: Grimlowski, Christoph
Betreff: AW: Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Sehr geehrter Herr Grimlowski!

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Pfarrer Marc D. Klein
Pfarreiengemeinschaft Radevormwald-Hückeswagen

Telefon: (02195) 1220 | Telefax: (02195) 5669
E-Mail: pfarrer.klein@sankt-marien.de
Internet: www.sankt-marien.de
Anschrift: Hohenfuhrstr. 14, 42477 Radevormwald

Von: Grimlowski, Christoph [mailto:Christoph.Grimlowski@radevormwald.de]
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2020 12:27
An: 'pastoralbuero@sankt-marien.de'
Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen ein Anschreiben nebst den dazu gehörigen Anlagen als PDF-„Gesamtpaket“ mit der freundlichen Bitte um Ihre Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stadt Radevormwald
Ordnungsamt
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Christoph Grimlowski

Telefon: +49 2195 606 302
Telefax: +49 2195 606 116

E-Mail: Christoph.Grimlowski@radevormwald.de
Internet: www.radevormwald.de



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Radevormwald
Stadtverwaltung
Postfach 1640
42465 Radevormwald



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
32-30-10 Gri | 07.02.2020

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum
13. Februar 2020

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Werbegemeinschaft Rade lebt e.V., um eine Ladenöffnung an drei verschiedenen Sonntagen zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 07.02.2020 zur Stellungnahme wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die neu hinzugekommenen Gründe Nr. 2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom

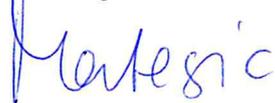
27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)).

Die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht alle geeignet, um eine Ladenöffnung am zuzulassen. Insbesondere wird die jeweilige Verkaufsfläche an die Veranstaltungsfläche angepasst. Darüber hinaus sind es vor allem inhabergeführte Geschäfte, die sich an den verschiedenen Verkaufsoffenen Sonntagen beteiligen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und stimmen der ordnungsbehördlichen Verordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg